

Zusammenfassende Übersetzung des Urteils des Distriktgerichts Tokyo vom 9. Oktober 1998 *

Matthias Scheer

DISTRIKTGERICHT TOKYO, 15. ZIVILABTEILUNG

Vorsitzender Richter am Distriktgericht: *Yorihiro ICHIKAWA*, Richter am Distriktgericht: *Atsushi TANAKA*, Richter am Distriktgericht: *Naohide IWAI* ¹.

Aktenzeichen: 1993 (wa) Nr. 5966, 1998 (wa) Nr. 17575. Schadensersatzfall.

Kläger: *Maria Rosa Luna Hanson* ² sowie weitere 45 Personen.

Beklagter: der Staat.³

URTEILSTENOR

1. Alle Klagen werden abgewiesen.
2. Die Klägerinnen tragen die Prozeßkosten.

TATBESTAND UND GRÜNDE

I. ZUSAMMENGEFASSTE DARSTELLUNG DES FALLS

Mit der vorliegenden Klage verlangen die Klägerinnen, die die philippinische Staatsangehörigkeit besitzen, vom Beklagten, dem japanischen Staat, Schadensersatz in Höhe von Yen 20.000.000 pro Person (insgesamt Yen 920.000.000)⁴ mit der Begründung, daß sie während der Zeit des Zweiten Weltkriegs auf dem Territorium der Philippinen von

* Die vom Gericht erstellte japanische Originalfassung ist bislang nicht veröffentlicht.

1 Japanische Vornamen können häufig auf verschiedene Arten gelesen werden, vorliegend wurde die jeweils statistisch häufigste Lesung gewählt (vgl. O'NEILL, Japanese Names, New York und Tokyo, 1972). Absolute Sicherheit über den jeweiligen Vornamen erhält man nur, wenn man die betreffende Person fragt oder die Lesung in Silbenschrift (*kana*) neben dem Namen angegeben ist.

2 Diese Lesung ergibt sich aus der japanischen Silbenschrift *katakana*, die für die Wiedergabe westlicher Namen nicht gut geeignet ist, weil sie eine Lautschrift ist, die sich am japanischen Lautsystem orientiert. Namen wie Maria und Rosa sind eindeutig, die beiden weiteren Namen können nur geraten werden.

3 Gemeint ist Japan.

4 Umgerechnet ca. DM 315.000 pro Person (insgesamt ca. DM 14,5 Mio).

Soldaten der Armee des Japanischen Reiches (im folgenden der japanischen Armee), die das Land besetzt hatte, mißhandelt, eingesperrt und vergewaltigt wurden und sonstige Rechtsverletzungen erlitten, und daß ihnen dadurch erhebliches seelisches Leid zugefügt worden war.

Die Klägerinnen begründen ihre eben genannten Forderungen.

1. mit dem Anspruch auf Schadensersatz aufgrund von völkerrechtlichem Gewohnheitsrecht,
2. mit dem Anspruch auf Schadensersatz wegen Begehung von „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“,
3. mit dem Anspruch auf Schadensersatz nach nationalem philippinischen Recht und
4. mit dem Anspruch auf Schadensersatz nach dem japanischen Zivilgesetz (ZG).⁵

Der Beklagte weist alle Forderungen und Behauptungen als unbegründet zurück. Schließlich sind das tatsächliche Vorbringen der Klägerinnen und die Höhe des erlittenen Schadens streitig.

Die Klägerinnen tragen vor, daß sie während des Zweiten Weltkriegs zwischen 1942 und 1944 von Angehörigen der japanischen Armee, die die Philippinen besetzt hatte, mißhandelt, eingesperrt und vergewaltigt wurden sowie sonstige erhebliche Rechtsverletzungen erlitten. Aus den schriftlichen Erklärungen der Klägerinnen sowie ihren mündlichen Anhörungen ergibt sich, daß ihre jeweiligen Vorträge zutreffend sind.

Da aber die Begründetheit der von den Klägerinnen in diesem Verfahren geltend gemachten Ansprüche bestritten wird, sind zunächst diese Ansprüche zu beurteilen.

1. Ansprüche, die auf Völkergewohnheitsrecht beruhen

a) Bedingungen für die Entstehung von Völkergewohnheitsrecht

Völkergewohnheitsrecht wird definiert als „internationale Übung als Nachweis eines allgemeinen Verhaltens, das als Recht(squelle) entstanden ist, und dafür, daß eine Überzeugung von Staaten, die davon überzeugt sind, daß dies eine rechtliche Pflicht ist, existiert.“

Weil das Völkerrecht ein Rechtsgebiet ist, das die Beziehungen eines Staates zu anderen Staaten regelt, hat das Individuum im allgemeinen nicht die Stellung eines völkerrechtlichen Dritten. Wenn aber das Völkerrecht das Leben, den Körper, das Vermögen von Individuen sowie sonstige individuelle Interessen schützen will, verpflichtet es den Staat, Individualrechte und -interessen nicht zu beeinträchtigen. Wenn dennoch ein Individuum einen Schaden erlitten hat, kann dessen Staat durch Ausübung seiner diplomatischen Schutzbefugnisse von dem anderen Staat, der den Schaden zugefügt hat,

⁵ *Minpô*, Gesetz Nr.89/1896 und 9/1898 i.d.F.d.Ges. Nr. 110/1996.

den Ausgleich des individuellen Schadens fordern. Somit wird indirekt dem verletzten Individuum ein Rechtsmittel zur Verfügung gestellt. Dementsprechend kann das Individuum von einem anderen Staat als demjenigen, dem es angehört, Ersatz des Schadens, der ihm durch die Rechtsverletzung entstanden ist, nicht direkt verlangen, es sei denn, daß eine spezielle völkerrechtliche Regelung besteht, die dies zuläßt.

b) Die Bedeutung von Art. 3 Haager Landkriegsordnung

Wie sich aus dem Sinn und Zweck der Bestimmungen der Haager Landkriegsordnung und der Haager Landkriegsverordnung sowie den vorstehend genannten allgemeinen Grundsätzen des Völkerrechts ergibt, ist die in der Bestimmung des Art. 3 Haager Landkriegsordnung vorgesehene Verpflichtung zur Entschädigungszahlung als Sanktion gegenüber einer kriegführenden Macht vorgesehen, deren Armee bzw. deren Soldaten Handlungen begangen haben, die gegen die Haager Landkriegsordnung und -verordnung sowie die von ihr geschützten Zwecke verstoßen. Ferner handelt es sich bei ihr um eine zwischenstaatliche Entschädigungsverpflichtung, die die kriegführende Macht gegenüber dem Staat hat, dem das Individuum angehört, das den Schaden erlitten hat. Dementsprechend kommt man angemessenerweise zu der Auslegung, daß man nicht sagen kann, daß Art. 3 der Haager Landkriegsordnung darüber hinaus dem verletzten Individuum einen völkerrechtlichen materiellen Schadensersatzanspruch oder einen völkerrechtlichen prozessualen Anspruch zu dessen Durchsetzung verleiht.

c) Entstehungsgeschichte von Art. 3 Haager Landkriegsordnung

Während der Verhandlungen über Art. 3 Haager Landkriegsordnung haben die Delegierten der daran beteiligten Staaten folgendes im Auge gehabt: Wenn Angehörige einer Armee eine Handlung begehen, die gegen die Vorschriften der Haager Landkriegsordnung verstößt, dann wird die staatliche Schadensersatzpflicht in der Weise bejaht, daß der Staat für den Ersatz des Schadens haftet, den der Verletzte erlitten hat, und zwar auch dann, wenn der Staat die betreffende Handlung nicht direkt befohlen hat. Es läßt sich allerdings keine eindeutige Erklärung unter den Meinungsäußerungen der Delegierten der betreffenden Staaten dahingehend finden, daß Art. 3 dieser Konvention dem verletzten Individuum einen direkten Schadensersatzanspruch gegen die kriegführende Macht gewährt.

Dementsprechend kann auch aus der Entstehungsgeschichte der Haager Landkriegsordnung nicht entnommen werden, daß ein Individuum, das aufgrund eines Verstoßes gegen diese Konvention einen Schaden erlitten hat, einen direkten Schadensersatzanspruch aufgrund dieser Konvention gegenüber dem Staat besitzt, der die kriegführende Macht ist.

d) *Die erneute Anerkennung des Rechtsprinzips des Art. 3 Haager Landkriegsordnung in der Nachkriegszeit*

Die Klägerinnen behaupten, daß das von ihnen behauptete Rechtsprinzip des Art. 3 der Haager Landkriegsordnung in der Nachkriegszeit erneut anerkannt worden sei und sich entwickelt habe, und zwar durch Art. 154 der Genfer Konvention zum Schutze der Zivilbevölkerung von 1949, ferner durch Art. 91 des Ersten Zusatzprotokolls, durch gemischte Schiedsgerichtshöfe, durch ein Urteil des Oberverwaltungsgerichts Münster, durch Schadensersatzfälle der Vereinten Nationen, durch zwischenstaatliche Vereinbarungen über Einmalzahlungen, durch ein Urteil des Landgerichts Bonn und noch öfter.

Auch wenn man jedoch die von den Klägerinnen vorgetragene eben genannten konkreten Entscheidungen überprüft, kommt man zum Ergebnis, daß sich nicht feststellen läßt, daß das von den Klägerinnen behauptete Rechtsprinzip in der Nachkriegszeit erneut anerkannt worden ist, und daß sich ebenfalls nicht feststellen läßt, daß Fälle existieren, in denen Einzelpersonen, die aufgrund von Verstößen gegen die Bestimmungen der Haager Landkriegsordnung Schäden erlitten hatten, Schadensersatzansprüche direkt gegen die betreffende kriegführende Macht geltend gemacht haben, und daß dann der betreffende Staat in Erfüllung seiner Pflicht eine entsprechende Entschädigungsleistung vorgenommen hat, das heißt also Fälle, in denen eine staatliche Leistung erfolgt ist.

Dementsprechend läßt sich auch anhand dieser Punkte nicht feststellen, daß das von den Klägerinnen behauptete Rechtsprinzip in Art. 3 Haager Landkriegsordnung ausdrücklich statuiert bzw. als völkerrechtliche allgemeine Übung entstanden ist, als rechtliche Überzeugung existiert und Völkergewohnheitsrecht geworden ist.

e) *Schlußfolgerung*

Auch nach eingehender Prüfung des Wortlauts des Art. 3 Haager Landkriegsordnung, des Inhalts der Entwürfe der Delegierten der teilnehmenden Staaten im Verlaufe des Formulierungsprozesses dieser Konvention, der Präzedenzfälle, der Staatenpraxis usw. kann nicht anerkannt werden, daß sich aus Art. 3 Haager Landkriegsordnung ein Völkergewohnheitsrecht des Inhalts entnehmen läßt, daß ein Rechtsprinzip existiert, aufgrund dessen Individuen, die, wie die Klägerinnen vortragen, während des Zweiten Weltkriegs in dem von der Besatzungsarmee besetzten Gebiet lebten und von Angehörigen dieser Besatzungsarmee durch gegen die Bestimmungen der Haager Landkriegsordnung verstoßende Handlungen Schäden erlitten haben, gegenüber dem Staat, zu dem diese Armee gehörte, direkt Schadensersatzansprüche haben.

Ferner kann im übrigen auch nach eingehender Prüfung der gesamten Unterlagen dieses Falls nicht anerkannt werden, daß das von den Klägerinnen behauptete Rechtsprinzip als Völkergewohnheitsrecht (allgemeine Übung) entstanden ist, bzw. daß eine Überzeugung von Staaten, daß es sich bei diesem Rechtsprinzip um eine Rechtspflicht handelt, existiert. Dementsprechend kann nicht anerkannt werden, daß das von den Klägerinnen behauptete Völkergewohnheitsrecht existiert.

2. Ansprüche wegen Begehung von „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“

Unter „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ werden die Ermordung, die Vernichtung, die Versklavung, die Verschleppung und sonstige unmenschliche Handlungen sowie die Verfolgung aus politischen, rassischen und religiösen Gründen, die gegenüber der allgemeinen Zivilbevölkerung vor und während des Zweiten Weltkriegs begangen wurden, verstanden.

Aber angesichts der Tatsache, daß die wesentlichen Bestimmungen der Regeln des Internationalen Militärgerichtshofs von Nürnberg und der Regeln des Far East International Military Tribunal die strafrechtliche Verantwortung von Personen, die unter anderem während des Zweiten Weltkriegs „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ begangen hatten, aufzeigten und zu deren Bestrafung dienten, sowie der Tatsache, daß das, was Art. 6 der Regeln des Internationalen Militärgerichtshofs in Nürnberg und Art. 5 der Regeln des Far East International Military Tribunal als „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ bezeichnen, ganz eindeutig einen Straftatbestand für Individuen, die dagegen verstoßen haben, darstellt, sowie der Tatsache, daß in modernen Rechtssystemen zwischen zivilrechtlicher Haftung und strafrechtlicher Verantwortung unterschieden wird, muß man zum Ergebnis kommen, daß die Tatsache, daß eine Handlung, die unter den Begriff des „Verbrechens gegen die Menschlichkeit“ fällt, gesetzlich geregelt worden ist, lediglich bedeutet, daß die Erfüllung der betreffenden Tatbestandsvoraussetzungen geregelt wurde, damit die Personen, die die entsprechende Straftat begangen haben, nach Internationalem Strafrecht verfolgt werden können, man aber nicht sagen kann, daß dadurch die zivilrechtliche Haftung des Staates, dem die entsprechenden Straftäter angehören, begründet wird.

Im übrigen existieren auch nach Prüfung aller Unterlagen dieses Falls überhaupt keine Materialien, aufgrund derer sich hinreichend anerkennen ließe, daß der Staat, dem die Person angehört, die eine Handlung begangen hat, die den Tatbestand des „Verbrechens gegen die Menschlichkeit“ erfüllt, eine direkte Schadensersatzpflicht gegenüber der Person hat, die durch dieser Straftat verletzt worden ist, bzw. daß eine internationale Übung dahingehend entstanden ist, daß eine Entschädigung zu zahlen ist.

Dementsprechend sind die Ansprüche der Klägerinnen, die auf zivilrechtlichen Schadensersatzanspruchsnormen wegen Begehung von „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ beruhen, die wiederum voraussetzen, daß das oben dargestellte Völkergewohnheitsrecht entstanden ist, allesamt unbegründet, ohne daß noch auf weitere Punkte einzugehen ist.

3. Ansprüche nach nationalem philippinischem Recht

a) Die Anwendbarkeit nationalen philippinischen Rechts nach Art. 11 Abs. 1 Rechtsanwendungsgesetz (RAG)⁶

Die Klägerinnen behaupten, daß aufgrund der Tatsache, daß im vorliegenden Fall die Verletzungshandlungen auf philippinischem Territorium begangen wurden, gemäß Art. 11 Abs. 1 RAG, der das auf unerlaubte Handlungen anwendbare Gesetz regelt, das philippinische Recht als anwendbares Recht zur Anwendung gelangt, und daß gemäß Art. 1092 und 1093 S. 4 ff. des philippinischen Zivilgesetzes, das zu dem Zeitpunkt, als Verletzungshandlungen dieses Falls begangen wurden, auf den Philippinen galt (im folgenden als PZG a.F. abgekürzt), eine Haftung des Beklagten aufgrund unerlaubter Handlung begründet ist.

Weil aber, wie unten weiter ausgeführt wird, die von den Klägerinnen behaupteten Verletzungshandlungen Handlungen darstellen, die im Bereich der Ausübung staatlicher Gewalt liegen und dementsprechend einen starken öffentlichen Anstrich aufweisen, und weil in unserem damaligen Rechtssystem die Vorschriften des allgemeinen Privatrechts auf die Ausübung staatlicher Gewalt keine Anwendung finden sollten, ist es sehr zweifelhaft, ob die Vorschriften des RAG im Widerspruch zu den zivilrechtlichen Bestimmungen Anwendung finden.

Ferner ist es auch angesichts der Tatsache, daß, wie eben ausgeführt, im damaligen Rechtssystem unseres Landes das ZG als Teil des Privatrechts keine Anwendung auf die Ausübung staatlicher Gewalt fand, und daß es sich um einen Sachverhalt handelte, der nicht zum Anwendungsbereich der Pflicht zur Leistung von privatrechtlichem Schadensersatz gehörte, recht zweifelhaft, ob die von den Klägerinnen behaupteten Verletzungshandlungen sich unter dem Begriff der unerlaubten Handlung im Sinne von Art. 11 RAG, das den Anwendungsbereich zivilrechtlicher Regeln festzulegen bestimmt ist, subsumieren lassen.

Ferner läßt sich schwerlich anerkennen, daß, selbst wenn die Vorschriften des PZG a.F., die das philippinische nationale Recht darstellen, zur Anwendung gelangen sollten, das PZG a.F. die Voraussetzungen für das Vorliegen einer unerlaubten Handlung des japanischen Staats, der ein ausländischer Staat ist, auf den sich die Wirkung der Souveränität des philippinischen Staats nicht erstreckt, sowie dessen Haftung auf Schadensersatz dafür bestimmen kann.

b) Art. 11 Abs. 2 RAG und das Prinzip der Nichtverantwortlichkeit des japanischen Staates

Es ist angemessen, davon auszugehen, daß gemäß Art. 11 Abs. 2 RAG die kumulative Anwendung des Deliktsstatuts und des Rechts der beiden Staaten (Japan und die Philip-

6 *Hôrei*, Gesetz Nr. 10 vom 21.6.1898 i.d.F.d.Ges. Nr. 27/1989.

pinen) erfüllt sein müssen, damit das Vorliegen einer unerlaubten Handlung bejaht wird.

Das im Jahre 1947 verabschiedete und in Kraft getretene, geltende Gesetz über die Staatshaftung (GStH)⁷ bestimmt in Abs. 6 seines Anhangs folgendes: „Für Schäden, die auf Handlungen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes zurückgehen, gelten die bisherigen Regelungen.“ In unserem Land galt während des Zweiten Weltkriegs, also vor Inkrafttreten des eben genannten Gesetzes, während dessen die Verletzungshandlungen des vorliegenden Falls begangen worden sein sollen, das Prinzip der sogenannten Nichtverantwortlichkeit des Staates, was bedeutete, daß das ZG als Teil des Privatrechts auf die Ausübung staatlicher bzw. gebietskörperschaftlicher Gewalt keine Anwendung fand und keine auf dem ZG beruhende Schadensersatzpflicht des Staates zum Tragen kam.

Weil die von den Klägerinnen behaupteten Verletzungshandlungen Handlungen sind, die zur Ausübung staatlicher Gewalt gehören und einen äußerst starken öffentlichen Anstrich aufweisen, haben unerlaubte Handlungen, selbst wenn man die Verletzungshandlung anerkennen und die Existenz unerlaubter Handlungen gemäß Art. 11 Abs. 1 RAG nach dem philippinischen Ortsstatut bejahen wollte, aufgrund des Prinzips der Nichtverantwortlichkeit des Staates, das im japanischen Recht zum Zeitpunkt der betreffenden Handlungen, also vor der Verabschiedung des GStH galt, nicht vorgelegen. Folglich können Ansprüche der Klägerinnen letztendlich gemäß Art. 11 Abs. 2 des Staatshaftungsgesetzes nicht anerkannt werden.

c) Art. 11 Abs. 3 RAG und Art. 724 ZG

Es ist angemessen, davon auszugehen, daß Art. 11 Abs. 3 RAG auch hinsichtlich der Methode des Schadensersatzes für unerlaubte Handlungen sowie dessen Ausmaß die kumulative Anwendung des Deliktsstatuts und des japanischen Rechts festgelegt hat, und daß hinsichtlich der Wirkung der unerlaubten Handlung im vollen Umfang die Grenzen des japanischen Rechts anerkannt werden. Ferner ist davon auszugehen, daß die Bestimmung des Art. 724 letzter S. ZG die Verjährungsfrist des aufgrund der unerlaubten Handlung entstandenen Schadensersatzanspruchs regelt. Angesichts der Rechtsnatur der Verjährungsfrist haben die Gerichte, auch ohne entsprechenden Parteivortrag, festzustellen, daß durch Ablauf der Verjährungsfrist der Anspruch erloschen ist.

Dementsprechend ist, selbst wenn die von den Klägerinnen behaupteten Verletzungshandlungen als unerlaubte Handlungen anerkannt werden sollten, der von den Klägerinnen behauptete Schadensersatzanspruch aufgrund nationalen philippinischen Rechts wegen Ablaufs der Verjährungsfrist des Art. 724 letzter S. ZG erloschen, weil die vorliegende Klage eindeutig nach Ablauf von 20 Jahren nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs, während dessen die Handlungen begangen worden waren, erhoben wurde.

⁷ *Kokka baishô-hô*, Gesetz Nr. 125/1947.

d) Schlußfolgerung

Dementsprechend sind alle Ansprüche der Klägerinnen nach nationalem philippinischen Recht unbegründet, so daß dieser Punkt keiner weiteren Erörterung bedarf.

4. Ansprüche nach ZG

a) Das Prinzip der Nichtverantwortlichkeit des Staates

Die Klägerinnen behaupten, daß die Verletzungshandlungen dieses Falles dadurch erfolgten, daß der Tenno bzw. seine Berater⁸ unerlaubte Handlungen begingen, indem sie gegen ihre Pflicht zur Aufsicht über die Armee während der strategischen und taktischen Kriegführung verstießen. Aber selbst wenn man einen Verstoß gegen eine derartige Aufsichtspflicht anerkennen wollte, würde folgendes gelten: Weil diese Handlungen in Japan begangen worden wären, kämen zwar die Bestimmungen der Artt. 709 und 715 ZG, das das gemäß Art. 11 Abs. 1 RAG geltende Recht ist, zur Anwendung, aber die genannten Kriegführungshandlungen des Tenno und seiner Berater waren eindeutig der Ausübung des staatlichen Lenkungshandeln oder einem diesem entsprechenden Handeln zuzuordnen und wären damit als Ausübung staatlicher Gewalt bzw. Handlung mit äußerst starkem öffentlichen Anstrich zu betrachten. Deshalb muß man zum Ergebnis gelangen, daß vor der Verabschiedung des GStH in unserem Land aufgrund des Prinzips der Nichtverantwortlichkeit des Staates eine Anwendung der Bestimmungen des Zivilgesetzes ausgeschlossen ist, und daß deshalb die Klägerinnen keine Schadensersatzansprüche haben.

b) Art. 724 ZG

Aber selbst wenn, wie die Klägerinnen behaupten, das Vorliegen einer unerlaubten Handlung durch die Verletzung der Aufsichtspflicht seitens des Tenno bzw. seiner Berater bejaht und das ZG angewandt sowie das Prinzip der Nichtverantwortlichkeit des Staates nicht angewandt werden sollte, wären doch die Verletzungshandlungen und die Aufsichtspflichtverletzungen dieses Falles während des Zweiten Weltkrieges begangen worden. Weil es aber eindeutig ist, daß die vorliegenden Klagen erst nach Ablauf von 20 Jahren nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs erhoben worden sind, ist festzuhalten, daß gemäß Art. 724 letzter S. ZG die von den Klägerinnen behaupteten Schadensersatzansprüche aufgrund des Ablaufs der Verjährungsfrist erloschen sind. Angesichts der Rechtsnatur der Verjährungsfrist ist ferner festzuhalten, daß kein Raum für die Anwendung des Grundsatzes von Treu und Glauben bzw. des Prinzips des Rechtsmißbrauchs vorhanden ist.

8 Gemeint ist die vom Militär beherrschte Regierung.

c) *Schlußfolgerung*

Daher sind die auf das ZG gestützten Ansprüche der Klägerinnen sämtlich unbegründet, so daß weitere Punkte diesbezüglich nicht geprüft zu werden brauchen.

5. *Abschließende Würdigung*

Wie oben dargelegt, sind sämtliche von den Klägerinnen geltend gemachten Ansprüche unbegründet, so daß kein Bedarf für die Prüfung weiterer Punkte besteht.

Die Klagen⁹ der Klägerinnen sind daher abzuweisen.

9 Ob es sich um eine (Sammel-)Klage oder um mehrere Klagen der Klägerinnen handelt, ist sprachlich nicht eindeutig.